

**Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan Nr. 04/13
„Bebauung Wiesenperle“
der Gemeinde Ferdinandshof**

Artenschutzfachbeitrag

Auftraggeber:

**Ferdinandshofer Wohnungs- und
Grundstückgesellschaft mbH
Schulstraße 28, 17379 Ferdinandshof**

Bearbeiter:



**Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

**Ornithologen Walter Schulz
Dipl. Biol. Gesine Schmidt**

**Avifauna
Fledermausarten**

Neubrandenburg, den 15.01.2015

INHALT

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	2
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Untersuchungsraum, Lebensraumausstattung	4
4. Datengrundlage	5
5. Vorhabenbeschreibung	6
6. Relevanzprüfung	6
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	11
8. Zusammenfassung	15
9. Quellen	15
Anlage 1 - Fotodokumentation	17
Anlage 2 - Bestandskarte Biotoptypen	
Anlage 3 - Konfliktkarte Biotoptypen	

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Die Gemeinde Ferdinandshof hat ein beschleunigtes Verfahren auf Grundlage des § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Aufstellung des B-Planes Nr. 04/13 „Bebauung Wiesenperle“ eingeleitet. Das ca. 0,89 ha große Plangebiet befindet sich im Osten Ferdinandshofs, unmittelbar westlich der B 109 und südlich der Pasewalker Straße. Ziel der Planung ist die Beseitigung des noch im Winter 2013/2014 genutzten Verwaltungsgebäudes der STEGmbH einschließlich Nebenanlagen, so eines Pfortnerhäuschens und einer Einfriedung und die Errichtung einer altersgerechten Wohnanlage.

Das Plangebiet hat mit ca. 0,9 ha eine Größe von unter 2 ha zulässiger Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung. Der B-Plan gilt daher, aufgrund der Wiedernutzbarmachung von Flächen, als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB. Entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB werden die mit der Planung im Zusammenhang stehenden Eingriffe im Verfahren so behandelt, als wären diese „vor der planerischen Entscheidung vorgenommen worden“. Unabhängig von dieser Regelung sind verbotene Handlungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Es ist zu prüfen, ob die Inhalte des B-Planes sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirken, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten. Dabei sind bereits festgesetzte Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation von Eingriffen zu berücksichtigen.

Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 15 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt. Die in der EG - Artenschutzverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

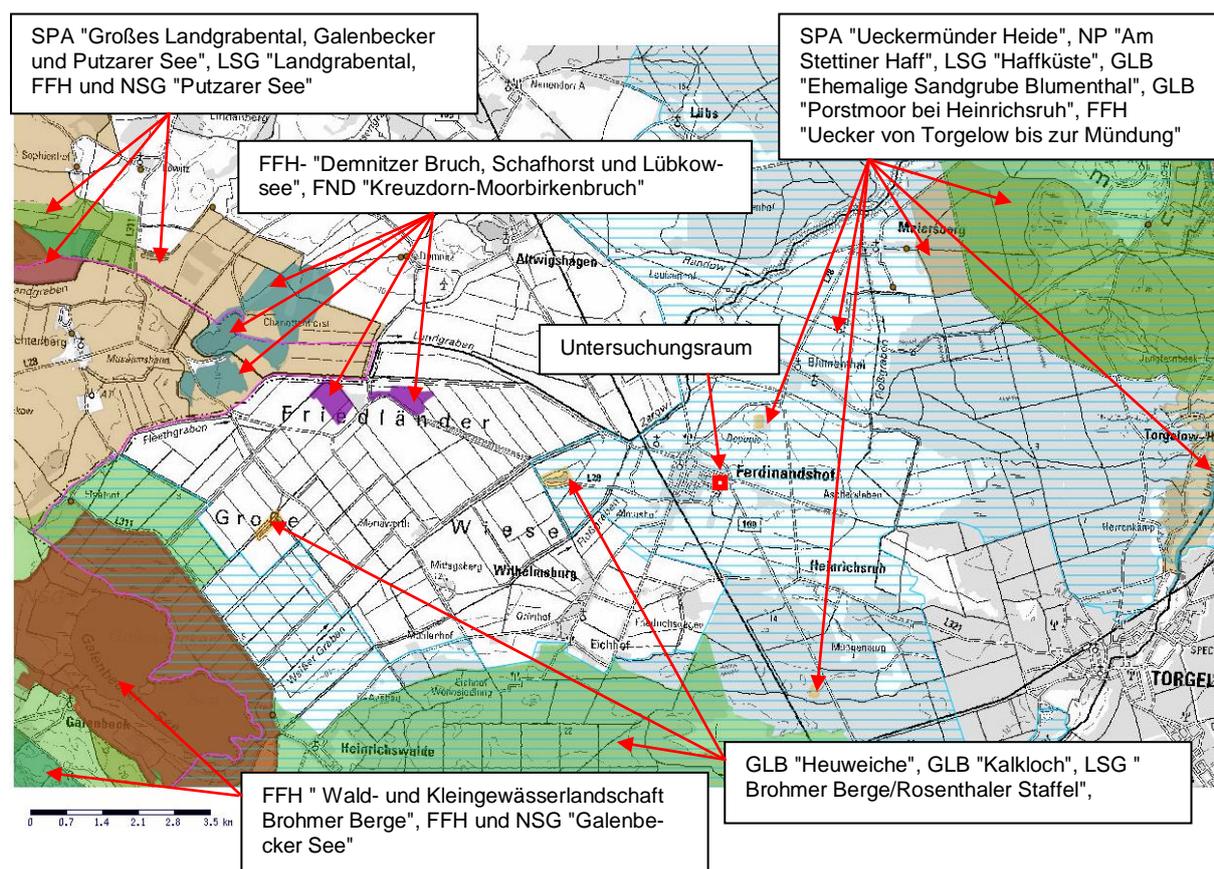
Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten, sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Artenschutzverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

Die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellte Liste der in Mecklenburg - Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten.

3. Untersuchungsraum, Lebensraumausstattung

Das Plangebiet befindet sich inmitten von Bebauung sowie unmittelbar westlich der B109 und ist somit als Lebensraum durch Immissionen, Versiegelungen, Zerschneidungen und Barrieren beeinträchtigt. Als ca. 0,89 ha großer Untersuchungsraum zur Erfassung der Lebensräume wurde das Plangebiet gewählt, da keine Biotopvernetzungen in den Landschaftsraum bestehen. Keines der mindestens 2 km entfernten in Abbildung 1 dargestellten Schutzgebiete wird in die Untersuchungen einbezogen, da davon auszugehen ist, dass die Wirkungen des Vorhabens diese nicht erreichen werden. Auch bekannte Horste liegen außerhalb der Wirkbereiche des Vorhabens. Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet und in Zone B (mittel bis hoch) des Vogelzuges über dem Land M-V.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV)

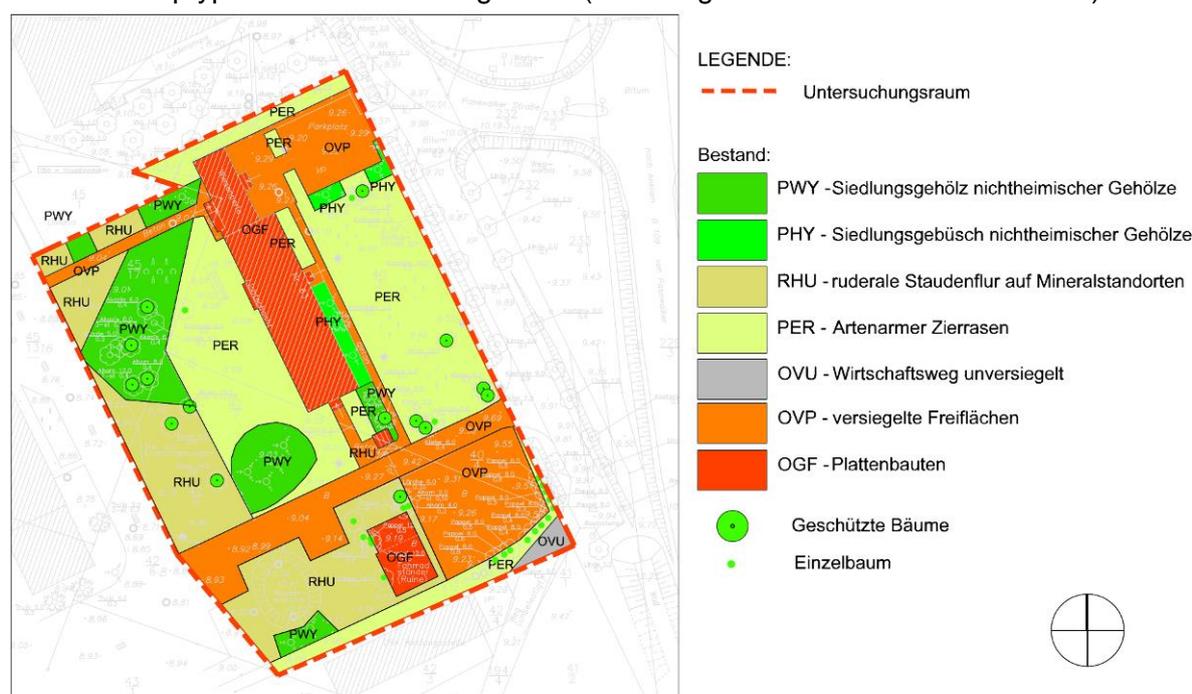


Auf am 08.04.14 und am 15.05.14 durchgeführten Begehungen des Untersuchungsraumes wurden die nachfolgend beschriebenen und in Abbildung 2 verzeichneten Biotoptypen aufgenommen.

Die Siedlungsgehölze nichtheimischer Arten (PWY) sind vorwiegend auf der Rückseite (Westen) des vorhandenen Gebäudes zu finden. Außerhalb der Einfriedung und der zum Gebäude gehörenden Freifläche, die wie die Freifläche auf der Vorderseite des Gebäudes aus artenarmem Zierrasen (PER) besteht, steht von Landreitgras bestimmte ruderale Staudenflur (RHU) auf Aufschüttungen und großflächig Siedlungsgehölz aus Eschenahorn und Robinie. Eine weitere Fläche dieses Biotoptypes (PWY) befindet sich zwischen Pfortner-

häuschen und ehemaligem Verwaltungsgebäude und besteht aus Fichten und Lärchen. Die Siedlungsgebüsche (PHY) nichtheimischer Arten bestimmen die Pflanzflächen der Gebäudevorderseiten und bestehen am Gebäude aus Säulen- und Kriechwacholder und am Parkplatz aus Forsythien. Auf dem gesamten Gelände verteilt, befinden sich teilweise gepflanzte und teilweise spontan angesiedelte Bäume. An der Vorderseite des Gebäudes handelt es sich hierbei um 7 teilweise nach § 18 NatSchAG MV geschützte Nadelgehölze, davon zwei Fichten und 5 Kiefern und eine nach § 18 NatSchAG MV geschützte Weide. Auf der Rückseite des Gebäudes sind 7 der selbst angesiedelten Eschenahorn als geschützte Einzelbäume nach § 18 NatSchAG MV einzuordnen. Eine nicht unter Schutz stehende Kastanie befindet sich auf der Rasenfläche der Gebäuderückseite. Weitere nicht geschützte Pappeln und eine unter Schutz stehende Lärche befinden sich im Süden des Plangebietes.

Abb. 2: Biotoptypen im Untersuchungsraum (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2014)



Im Änderungsbereich stehen laut LINFOS MV Lehme/Tieflehme sickerwasserbestimmt an. Das Grundwasser liegt bei weniger als 5 m unter Flur.

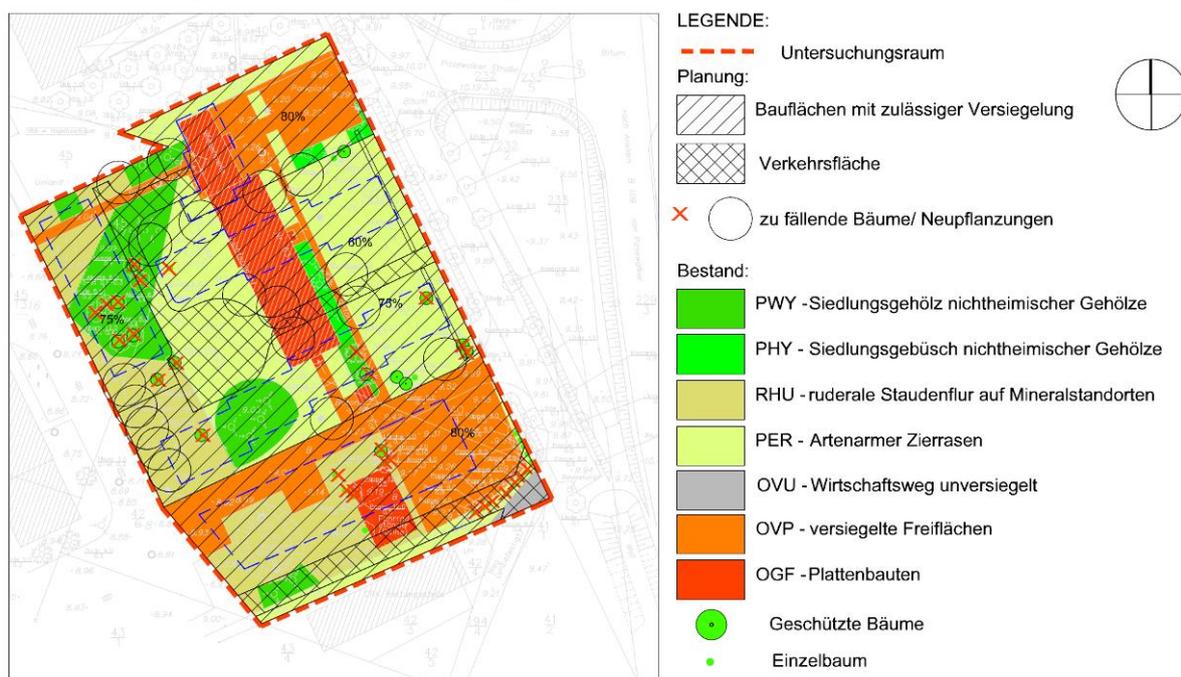
4. Datengrundlage

Das Plangebiet wurde am 08.04.14 auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten untersucht. Grundlagen der Prüfung waren Begehungen des Untersuchungsraumes zur Biotoptypenaufnahme und zur Beurteilung des Lebensraumpotenzials für geschützte Arten, einschließlich der Untersuchung des Gehölzbestandes auf Baumhöhlen und Horste, Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) sowie Potenzialabschätzungen, aufgrund der in den aufgeführten Quellen recherchierten Habitatansprüche der Arten. Artenzählungen wurden nicht durchgeführt.

5. Vorhabenbeschreibung

Der Bebauungsplan Nr. 04/13 sieht vor, auf einer bereits bebauten Fläche und auf der westlich davon liegenden Brachfläche Gebäude für altersgerechtes Wohnen zu errichten. Es sind GRZ von 0,4 bis 0,6 vorgesehen. Die zulässige Überschreitung wurde nicht ausgeschlossen. Daher ist von Versiegelungen von 60% bis 80 % auszugehen. Die Gebäude sind 1 geschossig geplant. An der östlichen Plangebietsgrenze ist eine Lärmschutzwand vorgesehen. Zur Realisierung der Planung werden ein 3 geschossiger Plattenbau, ein Pförtnerhäuschen, eine Fahrradüberdachung und versiegelte sowie unversiegelte Freiflächen abgerissen, alle Gehölze des Plangebietes, außer einer Fichte und zwei alter Kiefern beseitigt sowie Zierrasen und rudere Staudenflur versiegelt bzw. überschüttet.

Abb. 3: Planung (Quelle: Planzeichnung zum Entwurf)



6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, streng geschützten Nichtvogelarten sind in der Liste der „In Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 25.10.2012 erfasst. Diese wurde auf die Anhang IV - Arten reduziert und ist nachfolgend aufgeführt.

Durch Abgleichung der Lebensraumsansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Im Untersuchungsraum befindet sich eine große Zahl zu fällender Gehölze und ein abzureißender Plattenbau. Dieser wurde bis Winter 2013/14 genutzt. Die Rasenflächen an der Vor-

der- und Rückseite des Gebäudes werden regelmäßig gemäht. Die ruderalen Staudenfluren befinden sich in unmittelbarer Nähe von Verkehrsflächen.

Die alten Nadelgehölze und die Weide an der Vorderseite des Plattenbaus bieten potenziell vorkommenden Gebüsch- und Baumbrütern Lebensraum. Höhlen wurden nicht gefunden. Die Gehölze an der Rückseite des Plattenbaus, überwiegend Eschenahorn und Robinien, sind zur Brut ungeeignet. Die Pappeln weisen ebenfalls keine Anzeichen von Brutgeschehen auf. Die ruderalen Staudenfluren sind auf Grund der beunruhigten Umgebung kein geeignetes Habitat für Bodenbrüter, auch die Zierrasenflächen sind zu stark durch menschliche Nutzung frequentiert. Der Plattenbau enthält keine Einflugmöglichkeiten und ist daher für gebäudebewohnende Vogelarten (z.B. Rauchschwalben) nicht geeignet. Auch an der Außenfassade waren keine Nistspuren erkennbar. Ob Fledermausarten das Gebäude nutzen, konnte anhand der Potenzialanalyse nicht festgestellt werden. Kotspuren oder Frassreste waren nicht erkennbar. Potenzial ist an den Drempeleblechen, der Dachhaut und am Gasstättenanbau sind vorhanden. Ein Vorkommen von Hornissen wurde durch den Nutzer, der Ferdinandshofer Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft mbH, weitestgehend ausgeschlossen. Bei späterer ökologischer Baubegleitung bezüglich Vorkommen von Fledermäusen im Gebäude wird diese Aussage überprüft.

Die Fläche bietet Fledermaus- und avifaunistischen Arten, welche in den umliegenden Siedlungen und den umgebenden Gehölzflächen geeignete Quartiere vorfinden, ein eingeschränktes Jagd- und Nahrungshabitat. Reproduktionsgewässer für Amphibien sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Dass Amphibienarten das Plangebiet als Landlebensraum nutzen, ist aufgrund des nicht grabbaren Bodensubstrates sowie der fehlenden Vernetzung der Fläche zu potenziellen Laichgewässern in der Umgebung unwahrscheinlich. Streng geschützten Käfer- und Falterarten stehen keine geeigneten Lebensräume (z.B. alte absterbende Eichen) und Futter- bzw. Wirtspflanzen (z.B. Weidenröschen, Nachtkerze) zur Verfügung. Für die Zauneidechse ist die Vorhabenfläche ein ungeeigneter Lebensraum, da die Fläche gleichbleibender Nutzung unterliegt und das anstehende Substrat bindig und damit zum Eingraben nicht geeignet ist. Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn-und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		ja
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		ja
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		ja

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		ja
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		ja
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		ja
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Fische			
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
Acipenser sturio	Europäischer Stör	Flüsse	nein
Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera bienis)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer;	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna	alle europäischen Brutvogelarten	Gebäude- und gehölbewohnende und Bodenbrüter- Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Artengruppen bzw. Arten näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Fledermausarten, ● Avifauna - Brutvögel.

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

Fledermäuse

Fledermäuse benötigen ein komplexes Lebensraumgefüge mit verschiedenen Habitatstrukturen. Dazu gehören Hohlräume, die entsprechend ihrer Funktion als Quartiere und Wochenstuben bestimmte Bedingungen aufweisen müssen. In Abhängigkeit von der Art, vom Individuum und von der Jahreszeit können Gebäudeteile und Höhlenbäume geeignete Quartiere sein. Fledermäuse nutzen artspezifisch unterschiedliche Strukturen als Jagdgebiete, die im Zusammenhang zum Nahrungsangebot, zur bevorzugten Insektenart und zur Anpassung der Tiere im Jagdverhalten zu sehen sind. Der Weg vom Quartier zum Jagdrevier sowie zwischen den Quartieren wird meist auf individuellen festen Flugrouten zurückgelegt, wobei Baum- und Gebüschreihen zur Orientierung als Leitlinien für die Flugrouten dienen.

Am 8. April 2014 wurde die Fassade des Gebäudekomplexes begutachtet. Das Gebäude war bis Februar dieses Jahres in Nutzung. Alle Fenster und Türen sind intakt und schließen dicht, so dass keine Tiere in das Innere des Gebäudes einfliegen können. Es existieren keine Zugänge zum Kaltdach im Bereich des mehrstöckigen Gebäudes. Einzig am Gaststättenbereich konnte eine Einflugöffnung (ein geöffnetes Lüftungsloch) vorgefunden werden. Inwieweit ein Einflug und eine Nutzung durch Tiere erfolgt, kann erst durch Ein- und Ausflugkontrollen nachgewiesen werden. Der Keller ist aktuell nicht zugänglich, da die einzigen Fensteröffnungen im Bereich des Treppenaufganges verglast (intakt) und vergittert sind. Die Fassade des Gebäudes verfügt über keine Konstruktionsfugen. Sie ist glatt und verschlossen. Eine Nutzung des Gebäudes erscheint ausschließlich im Bereich der Drempelebleche u. U. unter der Bitumenschicht des Daches (bei Blasenbildung) beider Gebäude sowie durch das bereits beschriebene Lüftungsloch der Gaststätte möglich. Hier könnten sich Sommerquartiere, Zwischenquartiere u. U. auch Wochenstuben von gebäudebewohnenden Fledermausarten (wie Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Abendsegler) befinden. Eine klare Aus-

sage zur Nutzung dieser Bereiche lässt sich nur im Zuge einer Untersuchung tätigen. Winterquartiere sind in diesen Bereichen auszuschließen, da sie keine mikroklimatisch günstigen Verhältnisse für Fledermaus-Winterquartiere aufweisen (wie weitgehende Frostsicherheit). In den zu fällenden Bäumen befinden sich keine Höhlen- oder Spaltenstrukturen. Daher sind Quartiere in diesen Bäumen auszuschließen.

Artenschutzrechtlicher Bezug

Die beurteilten Bäumen weisen keine Fledermausquartiere auf. Eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse ist ausschließlich außerhalb der Winterquartierzeit möglich. Es erscheint günstig, vor Abriss des mehrstöckigen Gebäudes eine Untersuchung zur Nutzung durch Fledermäuse durchzuführen, um eine eventuelle Nutzung als Quartier auszuschließen bzw. die Funktion als Quartier näher zu beschreiben. Auf Grund des derzeitigen Untersuchungsumfanges lassen sich für die Schädigungstatbestände § 44 (1) BNatSchG folgende Aussagen treffen:

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):
Eine Tötung und Verletzung von Individuen im Zuge der Baumfällungen ist bei der Fällung der untersuchten Bäume nicht möglich, da keine als Fledermausquartier geeigneten Baumhöhlen vorhanden sind. Außerhalb der Winterquartierzeit ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse die Gebäude (insbesondere die Drempelbleche u. U. auch die Dachhaut) als Quartier nutzen. Durch eine Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung zum Abriss des mehrstöckigen Gebäudes ist die Tötung und Verletzung von Individuen auszuschließen. Bei Durchführung der Begleitung und daraus resultierender Maßnahmen besteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
In den untersuchten zu fällenden Bäumen befinden sich keine Fledermausquartiere, da keine Baumhöhlen bzw. geeignete Spalten vorhanden sind. Eine Nutzung der Gebäude ist nur außerhalb der Winterquartierzeit möglich (insbesondere die Drempelbleche u. U. auch die Dachhaut). Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung kann nachgewiesen werden, ob die Fledermäuse die Gebäude überhaupt nutzen bzw. welche Quartiersfunktion vorliegt. Entsprechend der Befunde aus dieser Untersuchung sind entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ersatzlebensstätten (Fledermauskästen Sommerquartiere nach Schwegler bzw. nach einem vergleichbaren Hersteller) festzusetzen und ortsnah umzusetzen. Die Umsetzung ist durch eine Fachkraft zu begleiten und abzunehmen. Die Kästen sind vor Baubeginn anzubringen, damit sie für die Fledermäuse in der kommenden Aktivitätsphase nutzbar sind (CEF-Maßnahme). Mit Durchführung der Maßnahme besteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen) werden nicht berührt.
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch die vorgeschlagene Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung wird die Tötung und Verletzung von Tieren durch das Bauvorhaben vermieden (s. o. Bauzeitenregelung) und sicher-

gestellt, dass der Verlust an Quartieren durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Begleitung (s. o.) konkret formuliert werden, ersetzt und ausgeglichen wird. Die lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten werden bei der Durchführung der genannten Minimierungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nicht erheblich gestört.

Avifauna

Bei der Begehung am 8. April 2014 waren auf dem Grundstück folgende Vogelarten festzustellen:

Tabelle 2: Beobachtete Nahrungsgäste des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogelschutz Anhang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Amsel	<i>Turdus merula</i>			bg		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			bg		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			bg		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			bg		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			bg	V	V

Am Gebäude konnten keine avifaunistischen Aktivitäten festgestellt werden. Alle Fenster waren geschlossen (einschließlich der Kellerfenster). Somit gibt es für Vögel keine Möglichkeiten, im Gebäude zu nächtigen, zu ruhen oder zur Brut zu schreiten. Auf dem Grundstück befinden sich eine Reihe Koniferen, Sträucher und Deckung gebende Gehölze.

Insbesondere im Bereich der Koniferen ist in der der Brutzeit vom Juli bis März mit folgenden Brutvogelarten zu rechnen:

Tabelle 3: Potenzielle Brutvogelarten der Gehölze des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogelschutz Anhang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Amsel	<i>Turdus merula</i>			bg		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			bg	V	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			bg		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			bg		
Elster	<i>Pica pica</i>			bg		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			bg		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			bg		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			bg		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			bg		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			bg		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			bg		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			bg		

Im Umfeld des Gebäudes, insbesondere in den Bäumen und auf den Rasenflächen, sind weitere Vogelarten als Nahrungsgäste auch außerhalb der Brutzeit zu erwarten.

Tabelle 4: Potenzielle Nahrungsgäste des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogelschutz Anhang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			bg		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			bg		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			bg	V	V
Gartengräsmücke	<i>Sylvia borin</i>			bg		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			bg		
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			bg		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			bg		
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			bg	V	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			bg		
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>			bg		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			bg		

BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 2 (bg) oder 3 (sg)
BNatSchG	= Bundesnaturschutzgesetz (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft, Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet)

Artenschutzrechtlicher Bezug

Das Plangebiet ist potenzieller Lebensraum und Nahrungshabitat verschiedener, ausschließlich besonders geschützter Vogelarten.

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Die Koniferen des Plangebietes sind potenzielles Bruthabitat. Laut Bundesnaturschutzgesetz dürfen Fällungen nur im Winter, außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und somit kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Einige Koniferen werden beseitigt. Diese werden durch zu pflanzende Schwarzkiefern ersetzt. Zwei alte Kiefern und 1 Fichte bleiben erhalten. Daher besteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Bauvorhaben werden keine Individuen verletzt oder getötet. Die Koniferen werden zum Teil erhalten und zum Teil ersetzt. Ein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG besteht daher nicht.

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten) und Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bei Umsetzung folgender Maßnahmen sind populationsgefährdende Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot), § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen) durch die vorhandenen und geplanten Nutzungen für alle vorkommenden Arten nicht zu erwarten.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind in den B- Plan zu übernehmen:

1. Fällungen und Abrissarbeiten sind im Winter unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 01. März durchzuführen.
2. Das Gebäude ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vor Abriss auf Spuren von Fledermäusen und Hornissen zu untersuchen. Beim Abriss ist der Gutachter beim Abriss der Drempelebleche und bei der Beseitigung der Dachhaut hinzuzuziehen. Werden Spuren von Fledermausvorkommen festgestellt sind Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen nach Anweisung des Gutachters durchzuführen. Die Maßnahmen sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Sachverständigen durchzuführen. Über die ökologische Begleitung des Abrisses und der Maßnahmenumsetzung ist jeweils eine Dokumentation zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind in den B- Plan zu übernehmen:

1. Zur Kompensation des Eingriffes in das potenzielle Bruthabitat avifaunistischer Arten sind vier Schwarzkiefern zu pflanzen.

9. Quellen

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): (Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert 02/12

- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) m.W.v. 14.08.1918 Stand: 01.09.2013 aufgrund Gesetzes vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482)
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010*) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 3, 5 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97) vom 9. Dezember 1996, Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 31. März 2008 (ABl. EG L 95 S. 3)
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. vollst. überarbeitete Auflage. Wiebelsheim
- EICHSTÄDT, W., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. - Schwerin
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99.
- BEUTLER, A. ET AL. (1998): Rote Liste der Kriechtiere (*Reptilia*) und Rote Liste der Lurche (*Amphibia*) [Bearbeitungsstand 1997].- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz 55: 48-52
- BINOT ET AL. (1998): „Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands“, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 1998, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55
- LABES, R. ET AL. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena; Stuttgart
- NEUBERT, F. (2006): Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters *Lutra lutra* (L. 1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern. In: Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern, 49 (2): S. 35 – 43

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege

Anlage 1 - Fotodokumentation

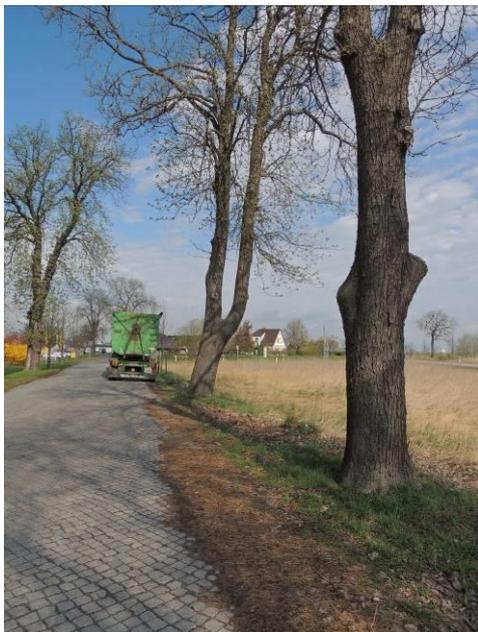


Bild 1 - südliche Kastanie der Baumreihe



Bild 2 - Weide



Bild 3 - Kiefern



Bild 4 - Ostseite Plattenbau



Bild 5 - Westseite Plattenbau



Bild 6 - möglicher Zugang für Fledermäuse